Benutzungsordnung der städtischen Sporthallen

1. Allgemeines

1.1 Diese Bestimmungen regeln die Überlassung und Benutzung der städtischen Sporthallen und der dazugehörigen Nebenräume.

1.2 Die Sporthallen stehen den Schulen montags bis freitags von 8:00 – 15:30 Uhr und den sporttreibenden Vereinen montags bis freitags von 15:30 – 22:00 Uhr bzw. samstags und sonntags von 09:00 – 22:00 Uhr zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung auf Produktbereichsebene. Die Sporthallen sind spätestens 30 Minuten nach Beendigung des Trainingsbetriebs und zwei Stunden nach Beendigung des Spielbetriebs sauber zu verlassen. An Wochenenden dürfen nur Wettkämpfe durchgeführt werden. Trainingszeiten an Wochenenden bedürfen einer besonderen Genehmigung auf Ebene des Produktbereichs. Die angemieteten Hallenzeiten sind einzuhalten.

1.3 Um eine geordnete Benutzung der Sporthallen zu gewährleisten, werden die Hallenbelegungspläne durch die Verwaltung auf Produktbereichsebene aufgestellt und in den Sporthallen ausgehängt. Bei Änderungen muss die Stadt informiert werden. Alle Übungsleitenden müssen sich nach der Nutzung im digitalen Hallenbuch eintragen.

1.4 Die Übungszeiten sind einzuhalten und genutztes Equipment muss bis zum Ende der Übungszeit aufgeräumt sein.

1.5 Alle Übungsleitenden werden einmal im Jahr von der Stadt in die Hallenordnung eingewiesen.

2. Begründung des Benutzungsverhältnisses

2.1 Über die Benutzung der städtischen Sporthallen ist vorher eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

2.2 Überlassungsanträge für sportliche Veranstaltungen, die außerhalb des regelmäßigen Lehr- und Übungsbetriebes stattfinden, sind rechtzeitig - grundsätzlich mindestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin - einzureichen.

2.3 Über eine Überlassung der Sporthallen für andere als sportliche Veranstaltungen entscheidet die Verwaltung auf Ebene der Fachbereichsleitung.

2.4 Bei der Überlassung der Sporthallen für andere als sportliche Veranstaltungen ist zu beachten, dass der Sportbetrieb so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

3. Pflichten

3.1 Beim Lehr-, Übungs- und Veranstaltungsbetrieb muss eine verantwortliche Person anwesend sein. Diese hat für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes zu sorgen. Sind keine Übungsleitenden anwesend, ist der/die diensthabende Hallenwart/in verpflichtet, die Benutzung der Sporthalle zu untersagen. Dies gilt im Regelfall auch dann, wenn weniger als elf Personen am Übungsbetrieb teilnehmen. Ausnahmen liegen im Ermessen des diensthabenden Hallenwarts.

3.2 Die verantwortlichen Übungsleitenden haben die Sporthallen und deren Einrichtungen sowie die Sportgeräte vor dem Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Schäden müssen durch Eintragung im (digitalen) Hallenbuch dokumentiert werden. Schadhafte Anlagen, Geräte oder sonstige Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden.

3.3 Der/Die Veranstalter/in hat für einen ausreichenden Sanitäts- und Ordnungsdienst zu sorgen.

3.4 Fahrzeuge aller Art dürfen nur an den dafür vorgesehenen Orten abgestellt werden. Es ist nicht gestattet, diese in die Gebäude mitzunehmen.

3.5 Es ist nicht gestattet, Tiere in die Sporthallen (auch Foyer) mitzubringen.

3.6 Die Sporthallen dürfen von den Sporttreibenden nur mit zweckentsprechender Sportbekleidung und mit Sportschuhen mit abriebfester Sohle bzw. barfuß betreten werden. Die Benutzung von Hallendornen oder Stollenturnschuhen ist nicht gestattet.
Ausnahme: Auf der Rundlaufbahn der Rundsporthalle und auf der Laufbahn in der Langenbergsporthalle dürfen Hallendorne bis maximal sechs Millimeter Länge benutzt werden.

3.7 Bei kommerziellen Veranstaltungen, bei denen die Sportfläche mit Straßenschuhen betreten werden soll, ist der Hallenboden vom Veranstalter mit entsprechendem Schutz auszulegen, der von Seiten der Stadt gestellt wird.

3.8 Der Verkauf von Speisen und Getränken bedarf einer ordnungsrechtlichen Genehmigung. Der Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken darf nicht im Halleninnenraum sowie den Umkleide- und Duschräumen erfolgen. Auf den Zuschauertribünen ist der Verzehr von Speisen und Getränken gestattet. Wenn der Hallenboden mit einem Schutz ausgelegt ist, ist der Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken im Hallenbereich ebenfalls gestattet.

3.9 Das Benutzen von Haftmitteln (Ballharz etc.) ist verboten. Ausnahmegenehmigungen können auf Fachbereichsleiterebene erteilt werden.

3.10 Übernachtungen sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Verwaltung auf Ebene des Produktbereichs zulässig.

3.11 Die Teleskoptribüne der Rundsporthalle darf nur im Beisein des/der Hallenwartes/Hallenwartin auf- und abgebaut werden.

3.12 Die Umkleideräume, Duschen und Toiletten sind sauber zu hinterlassen.

3.13 Vor dem Verlassen der Sporthalle kontrollieren die Übungsleitenden den ordnungsgemäßen Verschluss von Fenstern, Türen und Notausgängen.

3.14 Die Beauftragten des Magistrats, insbesondere die Hallenwarte, üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen und Gruppen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt in den Sporthallen untersagen. Einen Ausschluss vom Lehr-, Übungs- sowie Spielbetrieb wegen grober Verstöße gegen die Benutzungsordnung behält sich der Magistrat vor. Im Veranstaltungsbetrieb kann darüber hinaus das Hausrecht gegenüber Besuchern ebenfalls vom Veranstalter ausgeübt werden. Im Trainingsbetrieb liegt das Hausrecht gegenüber dritten zusätzlich beim Übungsleitenden des Vereins.

4. Gebühren

Das Entgelt für die Benutzung der städtischen Sporthallen ist in der Anlage 1 geregelt.

5. Hallenschließzeiten

Während der Sommerferien bleiben die Sporthallen für drei Wochen geschlossen, mit Ausnahme der Rundsporthalle, die während aller Schulferien geschlossen bleibt. Darüber hinaus bleiben die Hallen an beweglichen Ferientagen aufgrund von Feiertagen geschlossen. Die genauen Schließtage werden von der Stadt festgelegt und spätestens zu Jahresanfang an die Hallennutzer weitergegeben.
Ausnahmegenehmigungen können auf Fachbereichsleiterebene entschieden werden.
Gemäß Hessischem Feiertagsgesetz kann am Volkstrauertag und am Totensonntag der Sportbetrieb erst ab 13:00 Uhr stattfinden.

6. Haftung

6.1 Für alle Beschädigungen oder Verunreinigungen der Sporthallen und deren Einrichtungen/Sportgeräte haften die Veranstalter bzw. Benutzer.

6.2 Die Stadt haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur dann, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Stadt mit der Verwaltung und Beaufsichtigung der Sporthallen und deren Einrichtungen beauftragten Personen ein Verschulden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten treffen.

6.3 Soweit Sportgeräte von der Stadt Baunatal zur Verfügung gestellt werden, werden diese von dem/der diensthabenden Hallenwart/in ausgehändigt. Nach der Benutzung sind diese wieder an ihn/sie zurückzugeben. Der Benutzer/die Benutzerin solcher Geräte ist für deren ordnungsgemäße Behandlung verantwortlich. Für beschädigte oder nicht abgelieferte Geräte hat er/sie gleichwertigen Ersatz zu leisten.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2023 in Kraft.

Baunatal, den 26.04.2023
Der Magistrat der Stadt Baunatal

Manuela Strube
Bürgermeisterin

Anlage 1
Benutzungstarif für die städtischen Sporthallen

1. Für die Benutzung der städtischen Sporthallen und deren Einrichtungen wird ein Entgelt nach Maßgabe dieses Benutzungstarifes erhoben.

2. Die Sporthallen und deren Einrichtungen werden den Baunataler Sportvereinen, welche die Gemeinnützigkeitsanerkennung besitzen und Mitglied im Landessportbund sind, für den Trainings- und Veranstaltungsbetrieb ohne die Erhebung der Grundmiete und der zusätzlichen Kosten überlassen.
   Das Benutzungsentgelt für die weiteren Hallennutzer*innen setzt sich aus der Grundmiete und den zusätzlichen Kosten zusammen.
   Über Sondervereinbarungen entscheidet die Verwaltung auf Ebene der Fachbereichsleitung.

3. Grundmiete

Art der Veranstaltung	pro Trainings-einheit/ pro Spiel	pro Tag	jeder weitere Tag
Sportveranstaltungen von Vereinen	100,00 Euro	350,00 Euro	175,00 Euro
Kommerzielle Veranstaltungen/ unbestuhlt		2.200,00 Euro	1.100,00 Euro
Kommerzielle Veranstaltungen/ bestuhlt		3.000,00 Euro	1.500,00 Euro
Auf- & Abbau bei kommerziellen Veranstaltungen		500,00 Euro	

4. Zusätzliche Kosten
   4.1 Personalkosten (bei Veranstaltungen in der Rundsporthalle)
   4.2 Transportkosten für bewegliches Inventar, Ausstattungsgegenstände sowie technisches Equipment, welches aus anderen Sporthallen benötigt wird. Hier werden die Kosten der internen Verrechnung des städtischen Baubetriebshofs zu Grunde gelegt.
   4.3 Reinigungspauschale in Höhe von 75,00 €

5. Sofern durch Baunataler Sportvereine und übrige Nutzer*innen angemietete Hallenzeiten am Wochenende nicht genutzt werden, ist eine Gebühr von 50,00 € zu entrichten, wenn diese nicht rechtzeitig storniert werden. Letzter Mitteilungstermin hierfür ist Freitag, 10:00 Uhr.
   Bei besonderen Veranstaltungen von Baunataler Sportvereinen und übrigen Nutzern, die an Werktagen geplant werden, ist der letzte Mitteilungstermin der jeweilige Vortag der Veranstaltung um 10:00 Uhr.
   Diese Information ist telefonisch (0561/4992-216) oder per E-Mail (sport@stadt-baunatal.de) dem Produktbereich Sport und Freizeit mitzuteilen.

6. Bewegliches Inventar, Ausstattungsgegenstände sowie technisches Equipment der Sporthallen kann gegen Entgelt gemietet werden. Für jeden Gegenstand wird eine Miete in Höhe von 5,00 € berechnet. Bei einer Vermietung von mehr als zehn Gegenständen wird eine Pauschale von 50,00 € in Rechnung gestellt.

7. Der Benutzungstarif gilt ab 1. Mai 2023.

Baunatal, den 26.04.2023
Der Magistrat der Stadt Baunatal

Manuela Strube
Bürgermeisterin